

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am:  
26.01.2021

L.S. Bittner  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Lena Ronte,  
Große Friedberger Straße 16-20, 60313 Frankfurt am Main, - 30/18-Ie -

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge,  
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen, - [REDACTED]-273 -

Beklagte,

**wegen** Asylrecht - Hauptsacheverfahren (K)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 8. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht Schirra als Einzelrichter  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 2021 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.01.2018 wird in seinen Ziffern 1. und 3. aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

## Tatbestand

Die [redacted] ist somalische Staatsangehörige, kam im Dezember 2017 in die Bundesrepublik Deutschland und stellte hier einen Asylantrag. Diesen begründete sie während ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 03.01.2018 im Wesentlichen wie folgt:

„Sie gehöre dem Clan [redacted] Subclan [redacted], an und stamme aus dem [redacted] in der Provinz [redacted]. Eine Schule habe sie nie besucht. Ihr Heimatland habe sie im September 2017 verlassen. In ihrer Heimatregion habe die Al-Shabaab-Miliz die Kontrolle gehabt. Ihr Ehemann habe als Privatlehrer den Kindern in der Nachbarschaft Englisch beigebracht. Mitglieder der Al-Shabaab-Miliz hätten ihn aufgefordert, dies zu unterlassen. Eines Tages habe er sich in [redacted] befunden, als Mitglieder der Al-Shabaab-Miliz zu ihrem Wohnhaus gekommen seien und nach ihm gefragt hätten. Die Schwiegermutter habe den Sohn in der [redacted] kontaktiert. Daraufhin habe er seine Ausreise nach Südafrika organisiert. Daraufhin hätten die Männer der Miliz sie bedroht. Sie hätte den Aufenthaltsort ihres Mannes preisgeben sollen, was sie nicht getan habe. Mehrere Tage hintereinander seien die Männer zu ihr gekommen. Einige Zeit später seien sie erneut gekommen und hätten gegenüber der Mutter erklärt, dass sie ihre nicht verheirateten Töchter demnächst mitnehmen würden, um sie an Männer der Miliz zu verheiraten. Auch die Mutter hätte verheiratet werden sollen. Eines nachts sei sie dann mit ihren Geschwistern geflohen. Sie wisse bis heute nicht, wo sie sich befänden. Die Mitglieder der Miliz hätten sie nicht in Ruhe gelassen. Sie hätten sie weiterhin bedroht. Daraufhin habe auch sie auf Anraten der Schwiegermutter das Land verlassen.

Mit Bescheid vom 08.01.2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanererkennung, Gewährung

des subsidiären Schutzstatus ab und stellte ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Somalia fest.

Am 23.01.2018 hat die Klägerin Klage erhoben.

Sie vertritt die Auffassung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus vorlägen.

Sie sei in Somalia genitalverstümmelt worden und im Falle einer Rückkehr drohe erneute Genitalverstümmelung (Re-Infibulation) und damit geschlechtsspezifische Verfolgung.

Die Klägerin legt ein ärztliches Attest vom [REDACTED].2021 über eine erlittene radikale Genitalbeschneidung/FGM Grad III WHO vor.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung von Ziffern 1. und 3. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.01.2018 die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft und hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen. Im Termin der mündlichen Verhandlung ist die Klägerin informatorisch angehört worden. Es wird auf die Verhandlungsniederschrift Bezug genommen und zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte, einer elektronischen Behördenakte und der Dokumente zur Lage in Somalia.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist in seinen Ziffern 1. und 3. rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 ff. AsylG (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 ff. AsylG liegen vor.

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung in diesem Sinne gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie in der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Die Verfolgung kann ausgehen von dem Staat (§ 3c Nr. 1 AsylG), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG).

Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, das heißt die relevanten Rechtsgutverlet-

zungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Maßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris, Rn. 32 m.w.N.; Sächsisches OVG, Urteil vom 18. September 2014 – A 1 A3 148/13 –, juris, Rn. 38).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist gemäß Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den Vorverfolgten bzw. Vorgeschädigten und normiert eine tatsächliche (aber im Einzelfall widerlegbare) Vermutung dafür, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte/Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris, Rn. 19 ff.).

Es obliegt aber dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kennt-

nis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 4. September 2014 – 8 A 2434/11.A –, juris, Rn. 15).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist unter Berücksichtigung des insoweit glaubhaften Vorbringens der Klägerin im Laufe ihres Asylverfahrens und der eindeutigen Auskunftslage zur Verbreitung von FGM in Somalia ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung (Genitalverstümmelung) gegeben.

Glaubhaft vorgetragen hat die Klägerin mit Schriftsätzen ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 12. und 18.01.2021 unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Frauenärztin vom 11.01.2021 und im Rahmen der informatorischen Anhörung vor Gericht, dass sie am Genital beschnitten und später wiederholt „zugenäht“ worden ist. Die Klägerin hat drei Kinder geboren, aus Beziehungen mit drei Männern. Vor der „Eheschließung“ war jeweils ihre Vaginalregion zugenäht worden. Laut ärztlichem Attest ist nach früheren radikalen Genitalbeschneidungen (FGM Grad III nach WHO) der Bereich der Klitoris komplett vernarbt, die Beschneidungsnarbe teilweise eröffnet und die Klägerin derzeit difibuliert. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung anschaulich und glaubhaft über ihre Zwangsverstümmelungen berichtet. Der Umstand, dass sie erst im Januar 2021 auf die erlittenen körperlichen Eingriffe hinweist, spricht nicht gegen ihre Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit der Angaben. Belegt sind die Eingriffe durch das ärztliche Attest. Nachvollziehbar hat die Klägerin geschildert, dass ihr während der Bundesamtsanhörung und im Laufe des weiteren Verfahrens nicht bewusst gewesen ist, dass die Verstümmelungen für ihr Verfahren relevant sind. Die Klägerin ist nicht gebildet und hat auch offensichtlich Scheu gehabt, über die intimen Angelegenheiten zu berichten.

Durch die entsprechenden Maßnahmen in Somalia hat die Klägerin eine Vorverfolgung erlitten, sodass stichhaltige Gründe dagegen sprechen müssen, dass die Betroffene erneut von Verfolgung bei einer Rückkehr bedroht wird. Derartige stichhaltige Gründe gibt es nicht. Vielmehr droht nach der Auskunftslage eine Re-Infibulation. Diesbezüglich wird beispielhaft hingewiesen auf Terre des Femmes vom 16.09.2015, BFA vom 17.09.2019 und ACCORD vom 31.03.2020. Danach gibt es immer noch keine eindeutige nationale Gesetzgebung, welche FGM verbieten würde. Die Verfassung stuft zwar

die Beschneidung von Mädchen als grausame und herabwürdigende traditionelle Praxis ein und danach ist die Beschneidung von Mädchen verboten. Eine Definition von FGM enthält die Verfassung jedoch nicht. Die Genitalverstümmelung wird in Somalia landesweit an fast allen Mädchen und jungen Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren praktiziert, auch wenn sich landesweit die Regierung bemühen sollte, die Praxis einzuschränken (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20.04.2020). Die UN beziffert den Anteil an betroffenen Frauen auf 97,9 %, womit Somalia die weltweit höchste Rate an weiblicher Genitalverstümmelung vorweist. Eine Re-Infibulation kommt vor allem dann vor, wenn Frauen - üblicherweise noch vor der ersten Eheschließung - eine bestehende Jungfräulichkeit vorgeben wollen oder sollen. Es kommt zu Druck oder Zwang seitens der Eltern, sich einer Re-Infibulation zu unterziehen. Stellt der Ehemann in der Hochzeitsnacht fest, dass eine Deinfibulation bereits vorliegt, kann dies Folgen haben, bis hin zur sofortigen „Scheidung“. Letztere kann zu einer indirekten Stigmatisierung infolge von „Gerede“ führen (BFA vom 17.09.2019). Belastbare Zahlen über die Häufigkeit einer Re-Infibulation liegen, soweit bekannt, nicht vor. Umgekehrt folgt hieraus, dass es keine stichhaltigen Gründe dafür gibt, dass sich eine zwangsweise herbeigeführte Genitalverstümmelung bei einer Rückkehr nicht wiederholen wird. Die Klägerin ist noch jung und im gebärfähigen Alter. Sollte sie erneut von der Verwandtschaft vermählt werden sollen, wird ein künftiger Ehemann oder dessen Mutter möglicherweise wieder eine Re-Infibulation fordern. Wie konkret eine solche Gefahr ist, lässt sich, wie schon ausgeführt, nach der Auskunftslage nicht eindeutig bewerten. In dieser Situation kommt der Klägerin wegen der erlittenen Vorverfolgung die „Beweiserleichterung“ (BVerwG, Urteil vom 20.04.2010, a.a.O.) zugute.

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6, 3b Abs. 1 Nr. 4, 3c Nr. 3, 3d Abs. 1 AsylG liegt damit flüchtlingsrelevante Verfolgung vor wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (alleinstehende junge Frauen), anknüpfend an die Geschlechtszugehörigkeit, die ausgeht von nichtstaatlichen Akteuren, ohne dass der Staat willens oder in der Lage ist, Schutz zu gewähren, und die schwerwiegend ist (vgl. VG München, Urteil vom 20.08.2015 - M 11 K 14.31160 -, VG Gera, Urteil vom 16.01.2018 - 4 K 20704/17 Ge -, VG Wiesbaden, Urteil vom 31.05.2019 - 1 K 152/17 Wl.A -, VG Freiburg, Urteil vom 18.11.2020 - A 1 K 8709/17 -, jew. juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen  
Marburger Straße 4  
35390 Gießen**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Schirra

---



Beglaubigt:  
Gießen, den 28.01.2021

Bittner  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle